



Wann haften Anlageberater und Anlagevermittler?

Nach ständiger Rechtsprechung muss eine Anlageempfehlung **anlegergerecht** und **objektgerecht** sein, d. h. es muss auf die besonderen Umstände des Anlegers eingegangen werden (insbesondere seine Anlageziele und seine Anlageerfahrung) und auf die Besonderheiten, insbesondere auf die Risiken des Anlageobjekts hingewiesen werden. Eine Fehler wäre z. B., wenn eine besonders risikoreiche Anlage zur Altersvorsorge empfohlen wird.

Der Berater bzw. Vermittler muss die **Plausibilität** und **wirtschaftliche Tragfähigkeit** der Kapitalanlage prüfen und dazu insbesondere auch die einschlägige Fachpresse auswerten. Kann er die Anlage nicht beurteilen, muss er dies offenbaren. Weist ein Berater bzw. Vermittler nicht auf kritische Berichte in der Fachpresse hin, haftet er ggf. wegen der Verletzung von Nachforschungspflichten.

Weitere Informationen:

Aktuelle Berichte zu einzelnen Kapitalanlagen in Kurzform (mit weiterführenden Links) und weitere Informationen zu unserer Kanzlei finden Sie auf unserer Homepage:
www.anlageanwalt.de

Wir helfen Ihnen gerne weiter:

Arendts ■ Anwälte

Rechtsanwaltskanzlei
für Kapitalanlagerecht

**RA Martin Arendts, M.B.L.-HSG,
& Koll.**



Perlacher Str. 68
82031 Grünwald

Tel. 089 / 64 91 11 - 75
Fax 089 / 64 91 11 - 76

E-mail: kanzlei@anlageanwalt.de
www.anlageanwalt.de

Arendts ■ Anwälte

Rechtsanwaltskanzlei
für Kapitalanlagerecht



Merkblatt Anlagehaftung:

Was können Sie tun, wenn Sie meinen, bei einer Kapitalanlage falsch beraten worden zu sein?



Welche Unterlagen braucht der Anwalt?

Damit wir Ihren Fall prüfen und beurteilen können, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

Angaben zu Ihrer **Anlageerfahrung** und Ihren **Anlagezielen** (Fragebogen)

■ Für uns sehr wichtig ist eine **“Chronologie“**, d. h. eine umfassende schriftliche Sachverhaltsdarstellung. Dabei sollten Sie detailliert darstellen, mit wem Sie gesprochen haben, wie auf Ihre Anlageziele eingegangen wurde, welche Argumente Ihnen für die Kapitalanlage genannt wurden, wie Ihnen die Risiken und Gewinnmöglichkeiten dargestellt wurden und welcher Eindruck dabei bei Ihnen erweckt wurde.

■ **Alle Geschäftsunterlagen**, wie etwa Briefe, Broschüren und Prospekte, Risikohinweise, Vertragsunterlagen sowie Abrechnungsbelege.



Prüfung der Rechtslage

Je besser und vollständiger Ihre Dokumentation und die Unterlagen sind, desto eher können wir Ihnen Auskunft darüber geben, **welche Ansprüche** Sie gegen welche beteiligten Personen und Firmen haben und wie Sie auf Erfolg versprechende Weise wieder zu Ihrem Geld kommen. Als **Anspruchsgegner** kommen neben der Anbieterfirma und deren Hintermänner auch der Vermittler, der Berater sowie andere Beteiligte (Treuhandler, Wirtschaftsprüfer) in Frage.

Bei der Prüfung können wir auf das Anlegerschutzarchiv und die Rechtsprechungssammlung unserer Kanzlei sowie umfangreiche Recherchemöglichkeiten zurückgreifen.

Bei komplexeren Anlagehaftungsfällen kann ein **Gutachten** hilfreich sein. Wir können Ihnen hierzu geeignete Sachverständige empfehlen.

Kosten

Für die anfallenden Anwaltsgebühren gibt es ein Vergütungsgesetz, das RVG. Bei besonders aufwändigen Verfahren verlangen wir nach vorheriger Vereinbarung ein Zusatzhonorar.



Rechtsschutzversicherung

Falls Sie vor der Kapitalanlage bereits eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hatten, sollte diese umgehend informiert und um **Deckungszusage** gebeten werden. Zumindest einen Teil der anfallenden Kosten trägt dann die Rechtsschutzversicherung. Die Anwaltskosten für die Einholung der Deckungszusage werden allerdings von der Versicherung nicht übernommen.

Für bestimmte Anlagegeschäfte, wie etwa Termingeschäfte oder sog. Bausachen, gibt es allerdings in den Allgemeinen Bedingungen der Rechtsschutzversicherung Ausschlüsse.